

**Richtlinie zur Vergabe
des Landesstipendiums Niedersachsen
gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 NHG
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 23.09.2015

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg folgende Richtlinie am 01.09.2015 beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Höhe des Stipendiums

(1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vergibt das Landesstipendium Niedersachsen an Studierende in grundständigen Studiengängen bzw. konsekutiven Masterstudiengängen aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG unter ergänzender Berücksichtigung sozialer Aspekte (vgl. §2, (3)). Ausgenommen von dieser Förderung sind Studierende, die über anderweitige Stipendien bereits gefördert werden. Es werden im Wintersemester 2015/16 150 Stipendien vergeben.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt einmalig 500,00 Euro. Eine Auszahlung erfolgt bis zum 31.12.2015.

(3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 2

Voraussetzungen und Verfahren

(1) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Studierenden voraus, der bis zum 23.10.2015 an die in der Ausschreibung durch das Präsidium benannten Annahmestelle in der Universität zu richten ist. Mit dem Antrag ist an Eides statt die Richtigkeit der Angaben zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitige Förderung durch Stipendien (z.B. Deutschlandstipendium) vorliegt.

(2) Antragsberechtigt sind an der Universität Oldenburg immatrikulierte Studierende ab dem zweiten Fachsemester des grundständigen Studiums sowie Studierende in konsekutiven Masterstudiengängen. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen sich in der Regelstudienzeit befinden bzw. dürfen diese um maximal zwei Semester im grundständigen Studium bzw. maximal ein Semester im Masterstudium überschritten haben. Bei

in ein Teilzeitstudium eingeschriebenen Studierenden werden entsprechend des Studienumfangs verlängerte Regelstudienzeiten zugrunde gelegt. Bei Mehrfacheinschreibungen wird jeweils nur das erste aufgenommene Studium berücksichtigt. In begründeten Härtefällen (z. B. aufgrund chronischer Erkrankung) und bei einem nachgewiesenen Auslandsstudium ohne Beurlaubung an der Universität Oldenburg können auch Studierende höherer Fachsemester im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

(3) Im Rahmen der Vergabe erfolgt eine Rangbildung anhand der Durchschnittsnoten der erbrachten Studienleistungen in Verbindung mit folgenden Kriterien:

- Fluchtbedingt erschwerte Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium
- Aufnahme des Studiums als Erstakademikerin bzw. Erstakademiker (d. h. Eltern verfügen nicht über einen Hochschulabschluss oder einen Abschluss an einer gleichgestellten Einrichtung)
- Betreuung eigener Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Herkunft aus einer Familie mit mehr als 3 Kindern
- aktuelle Tätigkeit in der akademischen bzw. studentischen Selbstverwaltung
- ehrenamtliches Engagement

Die Erfüllung des Kriteriums „Fluchtbedingt erschwerte Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium“ sowie „Aufnahme des Studiums als Erstakademikerin bzw. Erstakademiker“ führt zu einer Notenverbesserung um 0,2, jedes weitere erfüllte Kriterium zu einer Notenverbesserung um 0,1.

(4) Die Erfüllung der in (3) genannten Kriterien muss durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller durch geeignete Nachweise dokumentiert werden. Das ehrenamtliche Engagement darf zudem nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Über Art und Form geeigneter Nachweise wird im Rahmen der Ausschreibung informiert.

(5) Überschreitet die Anzahl gleichrangiger Bewerbungen die Anzahl der noch zur Verfügung stehenden Stipendien, entscheidet das Los.

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die zentrale Auswahlkommission auf Grundlage dieser Richtlinie. Die Entscheidungen der Auswahlkommission und die sie tragenden Erwägungen werden in einem Protokoll festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums

besteht nicht. Die Bewilligungsentscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3 Quotierung

Von den für Stipendien zur Verfügung stehenden Mitteln werden, soweit genügend Anträge vorliegen, in der Regel

1. 70 % an Studierende in grundständigen Studiengängen oder in konsekutiven Masterstudiengängen vergeben; Studierende in grundständigen Studiengängen müssen mindestens im zweiten, Studierende in Masterstudiengängen mindestens im ersten Fachsemester immatrikuliert sein; sie müssen sich in der Regelstudienzeit befinden bzw. dürfen diese um maximal zwei Semester im grundständigen Studium bzw. maximal ein Semester im Masterstudium überschritten haben;
2. 15 % an ausländische Studierende vergeben, die in grundständigen Studiengängen oder konsekutiven Masterstudiengängen immatrikuliert sind und einen Abschluss anstreben; im Übrigen gilt 1;
3. 15 % an Studierende der ersten Generation (Erstakademiker) in grundständigen Studiengängen oder konsekutiven Masterstudiengängen vergeben; im Übrigen gilt 1.

Im begründeten Einzelfall kann die Auswahlkommission (§ 4) von den in Nummern 1 bis 3 festgelegten Quotierungen abweichen.

§ 4 Auswahlkommission

Im Auftrag des Präsidiums der Carl von Ossietzky Universität wird eine zentrale Auswahlkommission bestellt. Dieser gehören die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernats für studentische und akademische Angelegenheiten sowie jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät an. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre führt den Vorsitz der Kommission.

§ 5 Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- (1) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nach-

trägliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind,

- (2) Nebenbestimmungen gemäß § 2 Abs. 5 zur Bewilligung nicht erfüllt sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschluss des Präsidiums in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt gemacht.